

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 21 (1876)  
**Heft:** 35

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Lererzeitung.

Organ des schweizerischen lerervereins.

Nr. 35.

Erscheint jeden Samstag.

26. August.

**Abonnementspreis:** jährlich 4 fr., halbjährlich 2 fr. 10 cts., franko durch di ganze Schweiz. — **Insertionsgebür:** di gespaltene petitzeile 10 cts. (3 kr. oder 1 sgr.) — Einstellungen für di redaktion sind an herrn schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an herrn professor Götzinger in St. Gallen oder an herrn sekundarlehrer Meyer in Neumünster bei Zürich, anzeigen an den verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

**Inhalt:** Der schweizerische lerertag in Bern. II. — Schule und haus. — Schweiz. Ausstellung der zeichnungen. — Zum fortbildungsschulwesen — Bilderwerk. — Literarisches. — Offene korrespondenz.

## DER SCHWEIZERISCHE LERERTAG IN BERN.

II.

### 2. Der Freitag (11. August).

#### b. Sektion für di mittelschulen.

Referat des herrn professor Vogt in Zürich über das einheitliche gymnasium als gemeinsame vorbildungsanstalt für hochschule und polytechnikum.

Di demokratische richtung unserer zeit verlangt, dass di schüler aller volksklassen möglichst lange gemeinsam di allgemeine, di primarschule besuchen; allein unvermeidlich rückt auch für alle der zeitpunkt heran, wo di berufliche vorbildung eine erweiterung des lerstoffes und damit eine scheidung der fächer fordert. Für di wissenschaftlichen berufe sind es di alten sprachen, besonders latein, für di technischen di neuen sprachen sammt mathematik und naturwissenschaften, welche di scheidung der mittelschulen in gymnasien und realanstalten hervorgerufen haben. Diese zweiteilung hat aber zur folge, dass einerseits di angehenden studirenden der hochschulen nur dürftig mit mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen kenntnissen und fertigkeiten ausgerüstet sind und der modernen sprachen entberen, andererseits den polytechnikern es an der alten klassischen grundlage aller universellen bildung mangelt, weshalb si sich leicht in einseitig beruflichen und materiellen bestrebungen verliren und di wissenschaft als solche nicht pflegen. Di polytechnischen schulen können daher ir lerpersonal nur schwer aus den eigenen zöglingen rekrutiren. Diese scheidung der studien in humanistische und realistische richtung wird in jüngster zeit von vilen als ein übel erkannt, an welchem di gesunde entwicklung der nationalen bildung leidet. Überhaupt haben di wissenschaften neuerdings begonnen, ire einheit zu suchen: Di naturwissenschaft kommt von irer geringsschätzung der philosophie zurück, und der Darwinismus ist ein philosophisches, auf naturkenntniss fußendes system, während di geisteswissenschaften, vornämlich di psychologie, auf historischem und empirischem boden, neue kraft ge-

winnen. Daher befürworten manche mit nachdruck di einheitliche organisation des wissenschaftlichen unterrichts überhaupt und insbesondere der mittelschule als vorbereitungsanstalt für di akademischen studien. So Lothar Meyer in Karlsruhe. Der schulratspräsident des eidgen. polytechnikums, Kappeler, bezeugt, übereinstimmend mit den professoren, dass bei den aufnamsprüfungen di gymnasiasten di industrischüler an richtigkeit und schärfe der mündlichen und schriftlichen darstellung weit übertreffen, aber in technischen fächern zurückstehen. Professor Semper behauptet, dass di einseitig technische vorbildung der eigentlichen kunstrichtung schade und zum handwerksmäßigen betrieb före. Daher das zurückbleiben der kunstgewerbe in Deutschland und der Schweiz neben Frankreich, welches in seiner écoles des beaux arts di einheitliche entwicklung mit glänzendem erfolg pflegt. Di tägliche erfahrung bitet beispiele genug, wi di einseitig gebildeten techniker oft kaum im stande sind, in berichten und gutachten u. dgl. ire muttersprache fertig und felerlos zu gebrauchen.

Andrerseits hat das gymnasium, seit es der theologischen vormundschaft entlassen ist, sich zu vil um philologische fachleistungen im lateinschreiben und sprechen etc. bemüht, zu vil bloße gedächtnissarbeit geliefert, statt durch gewälte, reichliche lektüre di geister zu wecken und zu heben; ein teil der hirauf verwendeten zeit sollte und könnte den mathematischen und naturwissenschaftlichen fächern eingeräumt werden. Dadurch wäre di einrichtung eines einheitlichen gymnasiums ermöglicht; es fragte sich nur, ob und wann eine bifurkation eintreten soll. Der schweizerische gymnasiallererverein, jedoch mit geringer merheit, befürwortet diselbe für di zwei obersten gymnasialklassen; der referent ist dagegen und will di einheitliche organisation rein durchgeführt wissen. Dafür verlangt er aber besondere vorbereitungskurse in sekunda und prima, z. b. in hebräisch für angehende theologen. Latein, griechisch, deutsch, französisch und englisch will er als obligatorische fächer festgehalten wissen; er kann sich daher mit dem

realgymnasium, das nur latein, kein griechisch lert, nicht befreunden, sondern meint, auch für dieses latein werden di realgymnasien nur lerer minderer qualität bekommen, während an di einheitlichen gymnasien nur vollendete fachmänner berufen werden sollen. Gleichwol will er das realgymnasium für dijenigen gelten lassen, welche es zu bloß praktischer berufstüchtigkeit, z. b. als arzt, als bau-meister etc., bringen wollen und nicht nach der höhe der wissenschaft oder kunst streben. Auch solche, nur mit dem latein der realgymnasien ausgestattete schüler, sollten zu den akademischen studien zugelassen werden und di aufnamsprüfungen darnach eingerichtet werden.

Di sekundarschule soll nach der ansicht des referenten bloß volksschule sein, also alles lateins sich enthalten, ausgenommen, wo zufällig da oder dort ein einzelner schüler sich für den eintritt ins gymnasium vorbereiten lassen will.

Di einladung an di schweizerischen akademischen lerer zum beitritt zum schweizerischen lererverein als sektion für das höhere schulwesen befürwortet der referent mit der immer dringenderen notwendigkeit, di konkurrenz-fähigkeit unserer kantonalen hochschulen gegenüber denen des auslandes zu erhalten und zu steigern, was am besten durch den einheitlichen schulorganismus und zunächst der mittelschulen anzustreben wäre.

An der diskussion beteiligten sich viele, zum teil sehr eingehend; wir können nur das wesentliche geben.

*Herr sekundarlerer Wiesendanger in Aussersihl* erklärt, dass das zürcherische schulgesetz di sekundarschule (13.—15. jar) geradezu als „di höhere volksschule“ bezeichne und latein nicht unter di lerfächer derselben gehöre; si bereite also auch nicht auf das gymnasium vor.

*Herr sekundarlerer Kronauer in Langenthal* dagegen bemerkt, dass im kanton Bern manche einfache sekundarschulen zu progymnasien mit fünf klassen (11.—16. jar) erweitert und damit zu vorbereitungsanstalten der gymnasien gemacht worden seien. Ebenso verhalte es sich mit den bezirksschulen des Aargau. Wi aber der referent neben dem einheitlichen gymnasium auch noch das realgymnasium befürworten könne, sei nicht klar.

*Herr sekundarlerer Widtwer in Wiedlisbach* bestritt nachdrücklich di behauptung des referenten, dass nur das studium der alten sprachen eine genügende sprachbildung gewäre; di modernen, lebenden sprachen, insbesondere di deutsche muttersprache, seien nach grammatis, literatur und geschichte jenen todten an bildungswert wenigstens gleich zu setzen; dabei beruft er sich auf das zeugniss eines vorragenden berner juristen, sowi auf di anführung des referenten selbst, dass di von demselben bezeichneten primärlerer besser deutsch verstanden als gewisse akademisch gebildete techniker. Das latein sollte also in sekundarschulen nur fakultativ sein.

*Herr Meyer, rektor der kantonsschule in Pruntrut* stellt sich bezüglich der sekundarschule auf den boden des referenten, d. h. si soll kein latein leren, nur volksschule sein; aber di organisation des einheitlichen gymnasiums

hält er für schwirig, di bifurcation in den oberklassen sei unvermeidlich, heiße man si nun „vorbereitungskurse“ oder anders.

*Herr regirungsrat Bodenheimer in Bern* stellt endlich den begriff der mittelschule fest: „Das sind nur di lernanstalten, welche auf eine höhere schule vorbereiten.“ Zugleich bezeichnet er noch einen andern gesichtspunkt, den der referent nicht berürt hatte: den anschluss der mittelschule nach unten, wünscht aber, dass man diese schwirige frage heute nicht berüre.

*Herr Hunziker, rektor der industrischule in Zürich* bezweifelt di möglichkeit des einheitlichen gymnasiums: Außer deutsch noch vir sprachen nebst den übrigen fächern in den lerplan einzureihen, wird bis virzig wöchentliche stunden erfordern; di stoffmasse wird so groß sein, dass der schüler si nur mit hülfe der besten fachlerer bewältigen kann; aber es ist fraglich, ob für 12—15jährige schüler das reine fachsystem erziherisch zu empfehlen wäre. Di zürcherische industrischule hat keine unterklassen mer, weil man fand, es sei besser, di schüler vom 12.—14. jar in irer heimat, im schoße irer familien zu behalten und di sekundarschulen besuchen zu lassen. Noch keine feste ansicht habe er über den neuen vorschlag, das studium fremder sprachen mit dem französischen zu beginnen (12.—14. jar) und latein folgen zu lassen.

*Herr professor Michael in Bern* unterstützt das einheitliche gymnasium; er hat selbst di erfahrung gemacht, wi schüler des literargymnasiums mit gutem erfolg an's polytechnikum traten. Alte sprachen und mathematik sind di eigentlichen bildungsmittel der mittelschulen; um so weniger ist abzusehen, wi der referent daneben noch das realgymnasium als notwendiges übel bestehen lassen will.

*Herr landammann Keller von Aarau* in weitgreifendem, bilderreichem votum („der ist ein schlechter meister, wer nicht eine stunde von seinem handwerk reden kann“) stimmt für das einheitliche gymnasium, wi Aarau es schon seit 50 jaren besitzt. „Nur der klassisch gebildete wird seine muttersprache klassisch zu gebrauchen wissen.“ Aber er verlangt freifächer: griechisch, hebräisch u. a., um raum für mathematik und naturwissenschaften zu bekommen. Entsprechend, d. h. als progymnasien, sind auch di aargauischen bezirksschulen eingerichtet, mit zwei, vir bis sechs hauptlerern besetzt, also nicht wi di zürcherischen eine bloße fortsetzung der primarschule. („Ich traue den lerern des kantons Zürich alles mögliche zu; aber ob si das ganze instrument [den lerplan der sekundarschule] gleich fertig spilen, weiß ich nicht.“) Der Aargau hat sich kein opfer reuen lassen, bis er's dahin brachte, dass ein schüler zur nächsten bezirksschule höchstens eine stunde weges zu machen hat. Der besuch der bezirksschule ist frei, derjenige der volksschule obligatorisch.

*Herr sekundarlerer Simmen von Erlach* unterstützt das votum des herrn Widtwer, indem er ausführt, dass eine humanistische bildung im modernen sinne wol er-

reichbar sei one alte sprachen, insbesondere durch di reiche muttersprache.

*Herr Edinger, kantonsschullerer in Bern* dagegen behauptet, dass di modernen sprachen keine genügende klassische bildung geben können, weil nicht jede einen neuen volksgeist erschließe gleich den alten; di modernen völker seien sich zu verwandt und ähnlich. Darum werden di neuern sprachen nur zu praktischen zwecken, nicht zur ideal-humanistischen bildung gelert; si enthalten auch keine solche elemente. „Man erziht gegenwärtig alles, nur keine menschen.“ „Alles nur für den beruf.“ Ein diplomirter der sechsten abteilung des eidgenössischen polytechnikums kannte nicht eine silbe von Al. Humboldts schriften.

*Herr Miéville, kantonsschullerer in Bern*, fragt den vorredner, woher es denn aber komme, dass z. b. so viele damen, di nimals weder latein noch griechisch gelernt haben, ire muttersprache : deutsch, französisch, englisch etc. ebenso richtig als schön sprechen?

Der referent antwortet auf manche der einwürfe und bedenken, hält aber schlüsslich seine thesen aufrecht, und nach dem vorschlage des präsidenten der sektion, herrn regirungsrat Ritschard, werden dieselben one abstimmung angenommen, somit auch der antrag an di generalversammlung, di akademische lererschaft der Schweiz zum beitritt einzuladen.

### 3. Der Samstag (12. August).

#### Generalversammlung.

Herr regirungsrat Ritschard referierte über di frage: Der religionsunterricht in der volksschule auf grundlage der bündesverfassung.

Nach dem „Bund“, der hirüber am genauesten bericht erstattete, begann herr Ritschard mit einem blick auf den zeitraum seit 1848.

Di damalige verfassung, welche an di stelle des verlotterten statenbundes den geordneten zustand des bündestates einfürte, kannte noch nichts von einer volksschulfrage; das unterrichtswesen verblib nebst möglichst vil anderem den kantonen. Gleichwol zwingt di gerechtigkeit zu dem bekenntniss, dass jene verfassung durch ir maßvolles vorgehen uns den weg zu *größerm* eidgenössischem leben, ja warscheinlich einmal zu größtem, villeicht sogar zum ganzen eidgenössischen leben geebnet hat. Durch di verfassung von 1874 wurde der kreis der eidgenössischen tätigkeit namhaft erweitert und unter anderm auch das volksschulwesen den eidgenössischen aufgaben beigesellt.

Über di art und weise, wi der auf das volksschulwesen bezüglichen bestimmung der bündesverfassung folge zu geben sei, hat sich schon allerlei streit entponnen; in disem streit hat widerum besonders di frage di gemüter beschäftigt, welchestellung di bündesverfassung zum religionsunterricht in der schule einneme.

Di bündesverfassung enthält über di frage, ob religionsunterricht in der schule zu erteilen sei oder wi derselbe zu erteilen sei, keine direkten bestimmungen. Wir sind

daher anf andere auskunftsmittel angewisen, welche sein können: entweder andere bestimmungen der verfassung, aus welchen indirekt eine antwort auf unsere frage abfließt, oder aber der sinn und geist der verfassung und di natur der sache. Vor allem aus wird es geboten sein, distellung etwas näher ins auge zu fassen, welche di bündesverfassung zur religion und zur kirche überhaupt nimmt.

Der Bund als solcher ist ein im eigentlichsten sinn des wortes religionsloser stat. Sein oberster grundsatz ist di glaubens- und gewissensfreiheit, di garantie aller politischen und bürgerlichen rechte one rücksicht auf irgend ein religiöses bekenntniss. Er will kein religiöses bekenntniss, keine kirchliche genossenschaft bevorzugen, sondern verlangt nur, dass kein religiöses bekenntniss, keine kirchliche genossenschaft benachteiligt werde. Was di verfassung an kirchenpolitischen bestimmungen weiter enthält, geht über diese grenzlinie nicht hinaus, sondern dint einerseits nur dazu, den friden unter den konfessionen, anderseits dazu, den stat vor gewissen übergriffen und gefaren sicher zu stellen. Daha gehören di bestimmungen der art. 49 und 50 der bündesverfassung. Alle religiösen und kirchlichen fragen fallen somit, insoweit als si nicht unter disen gesichtspunkten und bestimmungen den Bund berüren, in das tätigkeitsgebit der kantone. Jede tätigkeit des Bundes auf dem kirchlichen und religiösen gebit wird desshalb immer dann gerechtfertigt sein, wenn si dazu dint, di glaubens- und gewissensfreiheit und den friden unter den konfessionen zu schützen und di statliche autorität aufrecht zu erhalten; ungerechtfertigt, wenn si über dieses zil hinausgeht. Nach diser norm wird auch di frage zu beurteilen sein, welchestellung der Bund gegenüber dem religionsunterricht einzunemen hat.

Nach feststellung dieses allgemeinen gesichtspunktes ging der redner nun zur prüfung der verschiedenen, zum teil sich diametral entgegengesetzten ansichten über. Nach der einen ansicht steht es im ermessen der kantone, ob si religionsunterricht erteilen wollen oder nicht, aber nicht nur *ob* si in erteilen wollen, sondern auch *wi* si in erteilen wollen.

Diese ansicht argumentirt so: Art. 27 der bündesverfassung enthält di bestimmung, dass der unterricht in den öffentlichen schulen obligatorisch sei. Nach art. 49 könne niemand zur teilname an einem religiösen unterricht gezwungen werden, folglich gehöre der religionsunterricht, wenn er überhaupt in der schule erteilt werde, gar nicht zu den eigentlichen fächern der öffentlichen schule; irgend eine aufsicht über dieses fach stehe dem Bunde gar nicht zu; es sei dasselbe ein freiwillig der schule angehängter appendix. Di kantone seien desshalb in der organisation dieses unterrichtsfaches vollständig frei, frei zu bestimmen, wi si es der schule anfügen wollen, ob mit rücksicht auf eine bestimmte konfession, ob der unterricht durch den lerer oder den geistlichen zu erteilen sei, ob di lernmittel für dieses fach der genemigung der kirchlichen behörden bedürfen oder nicht u. s. w. Einer schädigung der glaubens-

ansichten sei vorgebeugt durch art. 49 der bundesverfassung, wonach niemand disen unterricht zu besuchen gezwungen sei.

Di andere, diser gegenüberstehende ansicht will jeden religionsunterricht aus der schule ausschliessen. Si motivirt disen ausschluss damit: Art. 27 der bundesverfassung enthalte di bestimmung: Di öffentlichen schulen sollen von den angehörigen aller bekanntsche one beeinträchtigung irer glaubens- und gewissensfreiheit besucht werden können. Diese bestimmung habe nun in allererster linie den zweck, di an einigen orten, z. b. noch in St. Gallen bestehenden konfessionellen schulen zu unterdrücken, in welche nur di angehörigen einer bestimmten konfession aufgenommen werden und wo dann in folge dessen der unterricht auch in andern fächern als nur in der religion konfessionelle farbung trägt. Diese schulen seien nach der angefürten bestimmung nicht mer zulässig, eine folgerung, di herr Ritschard als zweifelsoe richtig anerkennt. Ferner werde aber, und dis sei der kern diser ansicht, aus jener bestimmung gefolgert: Mit der einfürung des religionsunterrichts in di schule als offizielles lerfach gehe der neutrale charakter der schule verloren, gleichvil ob nun derselbe durch den geistlichen oder den lerer erteilt werde, ob derselbe unter statlicher oder kirchlicher aufsicht stehe u. s. w. In der schule dürfe nur gelert werden, was allen zugänglich sei; alles, was darüber hinaus lige, gehöre nicht zur schule und sei desshalb aus ir zu verweisen. Um di glaubens- und gewissensfreiheit vollständig zu waren, genüge es nicht, das fach des religionsunterrichts fakultativ zu erklären; eine gewär für di vollständige warung der neutralen stellung der schule, für vollständige garantie der glaubensfreiheit sei ur dann vorhanden, wenn der religionsunterricht überhaupt aus der schule ausgeschlossen, wenn si von disem ewigen zankapfel erlöst werde.

Der referent erklärt sich mit diser ansicht insoweit einverstanden, als si den zustand, wi er in einer anzal schweizerischer kantone gegenwärtig existirt, als einen unhaltbaren betrachtet und abhülfe verlangt. Er geht dann näher auf disen zustand ein, auf di verschidene formen, unter denen sich der einfluss der kirche bald direkt bald indirekt geltend macht, auf di lermitte, di gebraucht werden etc.; diser zustand könne nicht länger geduldet werden. Einmal müsse an dem satze festgehalten werden, den di bundesverfassung in art. 27 nidergelegt hat, dass di leitung der schule eine statliche sein soll, nicht eine kirchliche; zur leitung einer schule aber gehört offenbar auch di erstellung von lermittern, di aufsicht, di erteilung des unterrichts. Überall da, wo diese attribute der kirche zugeteilt sind, liegt ein widerspruch mit der bundesverfassung vor. Dann verweist er auf den voriges jar vom bundesgerichte in sachen der zusammensetzung einer appenzellischen schulbehörde gefassten entscheid.

Man werde zwar einwenden, der unterricht sei ja nicht obligatorisch. Aber der religionsunterricht ist da, wo er erteilt wird, nun einmal ein offizielles lerfach; der

interkonfessionelle charakter der schule darf durch dasselbe nicht alterirt werden.

Nun frägt es sich: Kann der interkonfessionelle charakter der schule nur dadurch hergestellt werden, dass der religionsunterricht aus der schule ausgewiesen wird, oder gibt es einen weg, der schule den interkonfessionellen charakter zu waren und derselben zugleich auch den religionsunterricht zu erhalten? In der absicht der bundesverfassung kann di ausweisung nicht ligen; diese verlangt nur auch in der schule glaubens- und gewissensfreiheit und aufrechthaltung des konfessionellen fridens. Zu diesem zwecke aber genügt es, wenn an dem religionsunterricht nur das aus der schule ausgewiesen wird, was letzterer iren interkonfessionellen charakter benimmt, dasjenige, was den unfriden unter den konfessionen närt, was im entferntesten di glaubens- und gewissensfreiheit zu beeinträchtigen geeignet wäre. Alles, was der Bund mer tun würde, wäre zu vil getan, aber auch was er weniger tun würde, wäre zu wenig.

Das erste, was im zu tun obligt, ist, dass er äußerlich di schule von der kirche, von einer bestimmten konfession löst. Dahn gehören folgende maßnamen: 1) Der lerer allein ist berechtigt, den religionsunterricht zu erteilen; der geistliche ist davon ausgeschlossen. 2) Di aufsicht über den religionsunterricht steht den weltlichen behörden zu. 3) Di lermitte sind von der kirche weder zu erstellen noch zu genemigen. Das ist das minimum dessen, was dem Bunde zugemutet werden kann.

Neben diser äußerlichen verlangt aber der referent auch eine innere reform; er will nicht nur andere unterrichter, sondern auch einen andern unterricht, nicht nur andere lerer, sondern auch andere leren. Was nützt di rein äußerliche änderung in den personen one änderung in der sache? Gerade wenn der lerer nun auch den religionsunterricht erteilt, aber als vertreter einer bestimmten glaubensrichtung, so ist der zweite betrug ärger als der erste, weil di gefar nahe ligt, dass er seiner konfessionellen ansicht nun auch in andern fächern geltung verschafft. Aus diser verquickung heraus gibt es nur einen weg: di forderung eines interkonfessionellen religionsunterrichts, der es sich angelegen sein lässt, einen für möglichst alle konfessionen gemeinsamen boden zu finden. Damit bleibt der religionsunterricht der schule gewart, one dass si iren interkonfessionellen gesamtcharakter einbüsst. Ein solcher religionsunterricht ist ein mächtiges mittel, di verschidene konfessionen einander zu nähern und so konfessionelle feden zu verhindern. Er gibt zugleich auch di garantie, dass der lerer auch in den übrigen unterrichtsfächern sich auf dem boden der neutralität bewegen werde. Di kompetenz des Bundes hifür ist, gestützt auf art. 27 und 50 der bundesverfassung, außer zweifel.

Der redner geht nun auf einige weitere argumente ein, welche für den ausschluss des religionsunterrichts aus der schule gelegentlich angerufen werden. Dahn gehört zunächst art. 49, alinea 6, welches lautet: „Nimand ist

gehalten, steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche kultuszwecke einer religionsgenossenschaft, der er nicht angehört auferlegt werden.“ Herr Ritschard weist nach, dass diese bestimmung auf die allgemeine steuer zur landeskirche keine anwendung finde, somit auch in bezug auf die landesschule keine finden könne. Ein akt der billigkeit aber sei es, dass der religionsunterricht, dessen kosten allen auffallen, so eingerichtet werde, dass er wo möglich von allen besucht werden könne, was wider zum interkonfessionellen unterricht für, der aber nicht mer der unterricht einer religionsgenossenschaft, sondern des states sei.

Einen weitern ausschlussgrund finde man in art. 49, indem man sage, wenn für das kind der unterricht nicht obligatorisch sein könne, so könne er es auch für den lerer nicht sein; die glaubens- und gewissensfreiheit bestehe für in ebenso gut, wie für den schüler; man könne den lerer ebenso wenig zum religionsunterricht zwingen, als man einen beamten wegen eidesverweigerung seines amtes entsetzen könne. Disem bestechenden einwurf hält herr Ritschard entgegen, dass der lerer bei seiner anstellung bestimmte verpflichtungen übernimmt, die er kennt, unter inen auch den religionsunterricht. An diese eingegangenen verpflichtungen hat er sich zu halten. Zwingen wird man in zum religionsunterricht nicht, dazu hätte man allerdings kein recht; aber man wird in einfach entlassen. Nach der aufgestellten theorie könnte sich auch ein vom state angestellter geistlicher weigern, seine kirchlichen funktionen auszuüben.

Auch diser einwurf fällt somit dahin. Dagegen ist es abermals eine forderung der billigkeit und der vernunft, dass die glaubensansichten des lerers geschützt werden, und das geschiht widerum durch den interkonfessionellen religionsunterricht. Ein lerer aber, der nicht im stande ist, einen vernünftigen interkonfessionellen unterricht zu erteilen, gehört überhaupt nicht in die schule.

Aber in welcher weise soll denn der Bund die im zu stehenden befugnisse zur geltung bringen? Die normirung der äussern verhältnisse des religionsunterrichts bitet nicht vil schwirigkeiten dar; diese äußere organisation wird sich leicht durchführen lassen. Schwirriger dagegen ist die kontrole des Bundes über den inhalt des religionsunterrichtes. Soll der sog. kulturkampf von den kantonen an den Bund übergehen? Soll der Bund in den parteien stehen und nicht mer über den parteien?

Herr Ritschard stellt sich die tätigkeit des Bundes nach diser richtung ungefähr so vor: Das wichtigste wäre, dass der Bund in irgend einer weise den grundsatz des interkonfessionellen religionsunterrichts aussprechen würde. Den kantonen würde sodann die weitere ausführung überlassen. Redner ist überzeugt, dass si nach und nach das richtige schon treffen würden. Man müsste inen die nötige zeit lassen, sich in diesem neuen gedanken zurecht zu finden. Das „fortiter in re, suaviter in modo“ würde auch hier am sichersten zum zile führen.

Herr Ritschard resümiert hirauf die erörterungen seines konstitutionellen standpunktes dahin: Die bundesverfassung schlisst den unterricht in der religion nicht aus; sie stellt es in das ermessen der kantone, ob sie in erteilen wollen oder nicht. Thun sie es, so steht dem Bunde das recht zu, auch an dieses unterrichtsfach gewisse anforderungen zu stellen.

Zur frage übergehend, ob die kantone von diesem rechte gebrauch machen sollen, spricht sich herr Ritschard für beibehaltung des religionsunterrichtes aus.

Die verfechter des ausschlusses glauben, es sei mit der entfernung dieses unterrichtsfaches ein letzter schritt getan auf einem langen entwicklungsgange, es schließe damit eine oft sturm- und drangvolle entwicklungsperiode der schule in historisch untadelhafter weise ab. Herr Ritschard wirft nun einen blick auf diese entwicklungsgeschichte der schule, die ausgegangen vom religionsunterricht, nach und nach von den geistlichen an weltliche lerer überging, sich auf andere fächer ausdiente und sich zuletzt von der kirche immer mer frei zu machen suchte, bis in letzter zeit auch das letzte band, die kirchliche aufsicht, riss, so dass nun die schule als selbständige, von der kirche abgelöste anstalt dasteht. Eines aber, wird eingewendet, sei noch geblieben; der geistliche sei ausgezogen aus der schule, die kirche sei ausgezogen, aber die religion — sei geblieben. Die schule werde aber erst mit dem ausschluss auch der religion vollständig frei; das allein sei der korrekte abschluss des seit jarhundertern andauernden großen unabhängigkeitskampfes der schule von der kirche.

Der referent bekennt sich vollkommen zu dem verlangen, dass die glaubens- und gewissensfreiheit in skrupulösester weise gehandhabt werden solle; wenn man aber weiter gehen und sagen wolle, der stat dürfe sich mit religiösen und kirchlichen fragen nicht beschäftigen, so gehe man zu weit.

Der stat hat ein interesse auch an der gestaltung der religion. Aus der religion heraus entwickelt sich bei den meisten die ganze lebensanschauung, sie bildet den mann des handelns im state, im verkere, in der familie. Diese auf grund der religion gewonnene lebensanschauung regirt das leben des menschen in lebenslagen, die nicht mer nur zum leben des einzelnen menschen, sondern zum leben des states gehören. Diese lebensanschauungen können daher dem state nicht gleichgültig sein.

Die sog. kirchlichen polizeigesetze reichen gegen übergriffe der kirche nicht aus. Der stat hat nicht nur ein interesse daran, dass nichts geschehe gegen die öffentliche sittlichkeit und gegen die öffentliche ordnung, sondern auch, dass möglichst vil geschehe für die sittlichkeit und für die öffentliche ordnung, das heißt, dass im state möglichst vil vorhanden seien, die seinen zwecken dienen, mit im einig gehen. Daher muss er nicht bloß negative, sondern auch positive mittel anwenden; ein solches positives mittel für die statszwecke ist, je nach ihrer beschaffenheit, auch die religion.

Der kirchliche und der statliche mensch sind nicht zwei verschidene menschen. Wer in der kirche zur intoleranz erzogen ist, wird nicht nur ein intoleranter kirchen-genosse, sondern auch ein intoleranter statsbürger sein; der in der kirche verhetzte mensch ist dis auch im leben Wem durch di kirche di überzeugung beigebracht worden ist, di zivilehe sei ein konkubinat, der bekennt diese ansicht dann auch an der stimmurne, wo es sich darum handelt, di ehe vom kirchlichen bekenntniss zu befreien. Wem gelert worden ist, es gebe nur *eine* alleinselig-machende kirche, der kann di gleichberechtigung derübrigen religionsgenossenschaften im leben nicht bekenneu und verwirklichen.

Der stat soll nicht nur für di formale freiheit, zu glauben, was man will, sorgen, was im grunde genommen doch keine freiheit ist, sondern er muss auch jedem den weg zu waren, eigentlichen freiheit zeigen. Sache des einzelnen ist es dann allerdings, ob er disen weg wandeln will oder nicht.

Der redner zeigt dann, wi der stat in andern gebiten dafür sorge, dass di in di bundesverfassung nidergelegten grundsätze nicht bloßer buchstabe bleiben (gewerbefreiheit, pressfreiheit), und in einer bewegung, wo gewisse religionsgenossenschaften mit iren gedanken und aspirationen hinüber in das gebit des states greifen, sollte er zuschauen one gegenwer?

Dem einwand, di religion sei sache des gemütes, begegnet herr Ritschard mit dem hinweis auf di poesie und den gesang, di iren sitz auch im gemüte haben. Diese sind jetzt hauptfächer in unserer schule. Und di religion sollte für den stat nicht wichtiger sein als di poesie, di ethik nicht wichtiger als di ästhetik, das gute nicht wichtiger als das schöne? Soll der einfluss der religion weniger bedeutsam sein als der des gesanges, von dessen pflege her wir fortschritte im volks- und statsleben datiren?

Der redner schlüsst mit der erklärung, er sei gegen den indifferenten, religionslosen stat. Der stat aber solle seinen religionsunterricht so erteilen, wi in di kirche nicht erteilt; er soll einigen statt zu trennen. Wenn man seinen thesen halbheit vorwerfe, so gebe er zu bedenken, dass es leichter sei, theoretisch ein ganzes zu sein als praktisch. Jedenfalls sei ein konfessionsloser religionsunterricht besser als gar keiner; denn ein großer teil unsers volkes libe den religionsunterricht in der schule und mit im di schule selbst und di schule habe vil, vil libe nötig. Dann vergesse man auch nicht das wort Montesquieu's: „Es sind mer staten zu grunde gegangen, weil si di sitten, als weil si di gesetze verletzten.“

#### Aus schule und haus.

3.

A., den 29. Mai 1876.

*Herrn sekundarlerer B. dahir.*

Bestätige den empfang Ires schreibens vom 26. d. m., bin jedoch nicht im fall, einen andern entschluss zu fassen. Brauche meinen knaben in meinem geschäft zum schreiben und rechnen und kommissionen machen, kann in nicht entberen und im keine zeit zum schulaufgabenmachen lassen. Di schule hat zeit genug; da sollen di burschen auswendiglernen und schreiben und rechnen und lesen, was nötig ist, nicht daheim. Denke mir auch, di sekundarschule sei keine lateinische schule, wo man den schülern so vil zum auswendiglernen aufgibt. Lassen Si also meinen knaben nur mitlaufen! Er ist gesund und soll sich nur in der schule recht strecken und regen, dass er's versteht und fortkommt. Ist mir noch nicht bang darum. Er kann's schon, wenn er will, und will er nicht — so habe schon mittel, im den willen zu machen.

Mit gruß achtungsvoll

Arnold R., unternemer.

4.

A., den 31. Mai 1876.

*Herrn Arnold R., unternemer hir.*

Da es nicht sache des lerers sein kann, mit den einzelnen eltern seiner schüler über di notwendigkeit oder zweckmäßigkeit der hausaufgaben, welche ein teil der allgemeinen schulführung sind, zu streiten, so habe ich Ire schreiben vom 25. und 29. d. mts. dem tit. stadtshulrat überwisen, um darüber beschluss zu fassen. Inen davon anzeigen machend, zeichnet achtungsvoll

J. B., sekundarlerer.

5.

A., den 31. Mai 1876.

*An den tit. stadtshulrat in A.*

Herr präsident!  
Hochgeerte herren!

Angeschlossen übermittel ich Inen zwei schreiben des herrn R., unternemer dahir, vom 25. und 29. d. m., wonach er sich weigert, seinem knaben di benötigte zeit zur leistung seiner hausaufgaben für di schule einzuräumen, und verlangt, dass di schule one dieselben sich helfen solle. Aus meinen in abschrift beiliegenden beantwortungen vom 26. und 31. d. m. ersehen Si meinen standpunkt in diser sache, welcher one zweifel auch derjenige aller meiner kollegen ist und bisher an unsren schulen maßgebend war. Da ich einen lerer nicht für befugt halte, disen standpunkt wegen eines einzelnen schülers willkürlich aufzugeben, so neme ich mir himit di freiheit, Inen, tit.! di sache zur entscheidung vorzulegen.

Irer angemessenen beschlussfassung entgegensehend, zeichnet mit versicherung hochachtungsvoller ergebenheit

J. B., sekundarlerer.

## 6.

*Der stadtshulrat A. an herrn R., unternemer.*

Nach einsicht Irer schreiben vom 25. und 29. v. m. an herrn sekundarlerer B. hir und dessen antworten darauf vom 26. und 31. v. m., woraus sich ergibt: a. dass Si sich weigern, Irem knaben Heinrich zu hause di benötigte zeit zur lösung seiner schulaufgaben einzuräumen; b. dass diser schüler desshalb aus mangel an vorbereitung und übung hinter seiner klasse zurückbleibt und ein hinderniss für den regelmäßigen fortschritt derselben wird; c. dass ein gewisses maß von hausaufgaben in allen unsren schulen mit gutem grund gefordert wird und nur krankheit di schüler davon entbinden kann; d. dass das von herrn sekundarlerer B. geforderte maß von hausaufgaben dem alter seiner klasse angemessen erscheint und auch keine beschwerde dagegen, sondern gegen di hausaufgaben überhaupt vorliegt; hat der stadtshulrat mit einmut beschlossen: Herr R., unternemer dahir, ist aufzufordern, seinem knaben di erforderliche zeit für seine schulaufgaben zu gewären, unter androhung der wegweisung des schülers im falle weitern ungehorsams und eigenwillens.

Im namen des stadtshulrates:

Der präsident: Dr. Z.

Der aktuar: H. K.

## SCHWEIZ.

## Ausstellung der zeichnungen.

Di vom schweizerischen verein zur hebung des zeichenunterrichts veranstaltete ausstellung von schülerzeichnungen, während des lerertages in Bern aufgestellt, bot so vil des belehrenden und interessanten, dass vertreter der gewerbeschule, der schulbehörden, der schweizerischen permanenten schulausstellung in Zürich, sowi der lererschaft des kantons es als wünschenswert erachteten, di ausstellung in Zürich zu widerholen und so einem weitern kreise, namentlich der in Bern wenig zahreich anwesenden lererschaft der Ostschweiz, den besuch derselben zu ermöglichen. Durch freundliches entgegenkommen der behörden von Bern und der betreffenden aussteller ist es gelungen, di ganze sammlung, vermert durch neue zusendungen, für Zürich zu gewinnen. Es wird diselbe vom 20.—27. (incl.) August in den zeichnungssälen des eidgenössischen polytechnikums, an wochentagen von 9—12 ur vormittags und von 2—6 ur nachmittags, an Sonntagen ununterbrochen von 9 ur morgens bis abends 6 ur eröffnet sein. Das entrée ist frei.

## Zum fortbildungsschulwesen.

Württemberg hatte im jare 1873/74:

a. Obligatorische abendschulen und erweiterte sonntags-schulen mit landwirtschaftlichem unterrichte: 689 schulen mit 13,567 schülern.

b. Freiwillige landwirtschaftliche fortbildungsschulen: 143 schulen mit 2906 schülern.

Als hülfsmittel dinen 620 bibliotheken mit 83,114 bänden.

Der kanton Bern zählt ungefär den dritten teil der be-völkerung von Württemberg. Nach dem maßstab des letztern sollte er also besitzen: 228 obligatorische fortbildungs-schulen mit ebenso vil bibliotheken. Wi vil besitzt er? Warlich, di demokratie wird durch di monarchie beschämmt!

## B i l d e r w e r k .

In der kunstanstalt Hindermann & Siebenmann in Zürich ist das II. heft von J. Staubs „Bilderwerk für den Anschauungsunterricht“ erschinen (preis fr. 4). Es enthält 12 doppeltefeln in farbendruck mit einem anhange von lidern, erzählungen und märchen. Di bilder stellen dar: handwerker und werkstätten, familie und schule, garten-gewächse und feldfrüchte, sträucher, einheimische und fremde wildtire, rautire, obstbäume und waldbäume, raubvögel, schmetterlinge, di jareszeiten und den kinderfreund Jesus. Di bilder aus dem tir- und pflanzenleben zeichnen sich durch schönes und lebhaftes kolorit aus und dürfen als geradezu vorzüglich bezeichnet werden. In diser hinsicht hat das bilderwerk von Staub unbestreitbare vorzüge und hat alle übrigen mir bekannten bilderwerke für den anschauungsunterricht übertrffen. Ich darf dieses bilderwerk den elementarlerern unbedingt als das beste und für den anschauungsunterricht geeignetste, was bisher geschaffen worden ist, empfehlen.

W.

## LITERARISCHES.

Fink: Die geometrische Konstruktion und Farbengebung des Flachornamentes. 2 hefte, fol. Veith, Karlsruhe.

Klarlegung der grundgedanken fördert in jedem unterrichte di selbständige auffassung und verarbeitung des stoffes. Im zeichnen sind eben di linien, welche di flächen-teilung bestimmen, träger der grundgedanken. Es ist aber einseitig (auch beim ornamente), zu behaupten, dass *nur* geometrische formen dazu geeignet seien; gerade so einseitig, wi wenn man meinte, aus der grammatic allein eine sprache zu lernen. Denn auch aus der freien übung des auges und der hand wi des gehörs und der rede sammeln und befestigen sich bestimmte begriffe von rhythmus und proportionalität. Erst di gegenseitige durchdringung diser aus mer subjektiver, spezieller empfindung erwachsenen begriffe mit jenen allgemeinern von maß, richtung, bedeutung, aus denen di mathematischen und logischen schlüsse sich aufbauen, fürt zum freien, selbstbewussten denken und schaffen, in der sprache so gut wi im zeichnen. Außer dem zentralen füllungsmotiv der rosette enthält dise sammlung bloß frismotive aus ranken und fast immer ist dabei zur füllung das dreiteilige blattbüschel verwendet. Di schwächen der kreisbogenzusammensetzung machen sich an vilen stellen füllbar. Aber di farbengebung (farbendruck) scheint nicht übel gelungen zu sein, nur kommt zu vil gold vor.

G.

## Offene korrespondenz.

Herr M. in N.: Ich habe nach London geschrieben und hoffe, der tausch werde wider erfolgen.

# Anzeigen.

## Für lerer.

In der knabenerziehungsanstaltschloss Bümplitz bei Bern wird wenn möglich sofort ein in der leitung der knaben geübter lerer gesucht, welcher der deutschen und der franz. sprache mächtig ist, im englischen, im piano, turnen, zeichnen und in der naturgeschichte unterrichten könnte. Besoldung bis auf fr. 2000 nebst freier station. Näheres bei der direktion. (H 1126 Y)

### Stellegesuch.

Ein geprüfter und patentirter lerer der naturwissenschaften und mathematik mit vorzüglichen zeugnissen sucht baldigst anstellung. Sich an di expedition zu wenden.

## Offene lerstelle.

An der sekundarschule zu Diessenhofen ist auf den winterkurs eine lerstelle für deutsche und französische sprache und di realfächer mit einer jährlichen besoldung von fr. 2000 bis fr. 2200 bei wöchentlich 30 unterrichtsstunden neu zu besetzen.

Hirau reflektirende lerer haben ire anmeldungen im begleite der zeugnisse innert der nächsten 3 wochen bei der unterfertigten stelle einzugeben.

Frauenfeld, den 21. August 1876.

**Erziehungsdepartement.**

## Anzeige.

Meine apparaate für den unterricht in der chemie können auf wunsch auch mit guten bezeichnungen zum unterricht über das metermaß erhalten werden.

J. Degen in Liestal.

## Schul-modelle für den zeichenunterricht

bei Louis Wethli, bildhauer in Zürich.

Durch musikdirektor J. Heim in Zürich zu beziehen: (H 4339 Z)

**Fünfzig Männerchöre,**  
lieder, romanzen und balladen im volkston  
komponirt von  
**Ignaz Heim.**

Aus band V der „Neuen Volksgesänge.“  
Stereotypausgabe in partitur. Broschirt 80 cts.  
Geb. fr. 1, eleg in leinwb fr. 1. 50.

### Preisermässigung für schulen.

J. C. Vögelin, G. Meyer von Knonau, vater und son, G. von Wyss: **Histo-isch-geographischer Atlas der Schweiz**, in 15 blättern in grösstem querfolioformat. In 7 heften. Jetziger preis fr. 12, eingebunden fr. 16.

F. Schulthess, buchhandlung in Zürich.

### Bezirkslererstelle offen.

An einer basellandschaftlichen bezirksschule ist auf 1. Oktober eine lerstelle für di fächer französisch, schreiben und turnen zu besetzen. Den anmeldungen, welche bis 31. August entgegengenommen werden, sind zeugnisse über gemachte studien und allfällig schon geleistete dinste sammt einer hurzen lebensbeschreibung beizulegen.

Di bewerber müssen der deutschen sprache hinreichend mächtig sein.

Auskunft über stundenzal und besoldung gibt das sekretariat der erziehungsdirektion.

Liestal, den 17. August 1876.

**Erziehungsdirektion.**

### Vakante lerstelle.

Durch berufung des herrn dr. F. Fröhlich an di kantonsschule in Aarau ist di zweite lerstelle an der sekundarschule Männedorf (am Zürichsee) auf bevorstehendes wintersemester wider vakant geworden und wird himit zu freier bewerbung ausgeschrieben.

Von einem aspiranten wird di fähigkeit verlangt, hauptsächlich in neuen und alten sprachen (wenigstens latein) sowi in anderen fächern, deren vereinbarung vorbehalten bleibt, unterricht zu erteilen. (H 4652 Z)

Di jährliche besoldung beträgt mindestens 3000 fr. Schriftliche anmeldungen mit den nötigen notizen über lebens- und studiengang nebst den zeugnissen über befähigung und etwaiger lertätigkeit nimmt bis zum 3. September 1876 der präsident der sekundarschulpflege, pfarrer Corrodi in Uetikon, entgegen. Um nähere auskunft belibe man sich an herrn sekundarlerer dr. Fröhlich in Männedorf zu wenden.

Männedorf, den 15. August 1876.

**Di sekundarschulpflege.**  
(Männedorf-Uetikon-Oetwil.)

### T. W. Higginson:

Geschichte d. Vereinigten Staaten v. Nordamerika  
in populärer darstellung.

Autorisierte deutsche ausgabe.

Mit mereren abbildungen und drei historischen  
karten.

Preis fr. 5. 35.

Ist vorrätig in J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld.

Von J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld  
ist ein

**Verzeichniss von dramatischen Werken**

aus Ph. Reclams Universalbibliothek,  
von denen jedes stück einzeln für 30 cts.  
käuflich ist, gratis zu bezihen.

Soeben erschin und ist durch jede buchhandlung, sowi durch unsere sukkursalen in Basel, St. Gallen, Luzern zu beziehen:

## C. Attenhofer

**Zwölf**

zwei- und dreistimmige

### Kinderlieder.

Op. 17.

Preis 30 cts.

## Gebrüder Hug in Zürich.

Im druck und verlag von F. Schulthess  
in Zürich sind soeben erschinen und in allen  
buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei  
J. Huber:

### Turnschule für den militärischen Vorunterricht

der schweiz. Jugend vom 10.—20. Jahre.  
Von prof. dr. W. Schoch in Frauenfeld.

Genemigt vom eidg. militärdepartement  
den 5. Juli 1876.

Taschenformat. Preis 50 cts.

C. Rüegg, sekundarlerer,

## Der Geschäftsmann.

Aufgabensammlung für sekundar- und gewerbeschulen, sowi zum selbstunterrichte.

8°. geh. 75 cts., in partien 60 cts.



In J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld  
ist vorrätig:

### Mittheilungen üb. Jugendschriften

an Eltern, Lehrer und Bibliothekvorstände.

Herausgegeben

von der

Jugendschriftenkommiss. d. schw. lerervereins.

**Virtes heft.**

Preis 90 cts Heft 1—3 zusammengeh. fr. 2. 70